

# **Informationsschreiben**

## **zu Anträgen auf Ausnahme vom Verbot ruhestörender Tätigkeiten zur Nachtzeit**

Sehr geehrte Antragstellerin,

im Rahmen der Bearbeitung o.g. Anträge kommt es immer wieder vor, dass diese nicht vollständig eingereicht werden.

Im Allgemeinen sind gemäß § 9 Abs. 1 LImSchG ( Landes-Immissionsschutzgesetz) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Somit sind grundsätzlich alle ruhestörenden Betätigungen während der Nachtzeit untersagt. Die Störung der Nachtruhe kann durch den Betrieb von Anlagen oder durch ein hiervon unabhängiges Verhalten von Personen hervorgerufen werden.

Die zuständige Behörde kann gem. Abs. 2 Satz 2 auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zulassen, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Dem **öffentlichen Interesse** dienen nur Betätigungen, die für das Gemeinwohl so bedeutsam sind, dass das generelle Einhalten der Nachtruhezeit dahinter zurückstehen muss. Zu beachten ist dabei, dass dem Interesse an einer ungestörten Nachtruhe im Hinblick auf den Gesundheitsschutz der Anwohner beträchtliche Bedeutung zukommt. Die für eine Ausnahme sprechenden Gründe müssen daher gewichtig sein. Ein öffentliches Interesse kann bei Reparaturen an öffentlichen Ver- oder Entsorgungssystemen oder am Gleiskörper von Straßenbahnen gegeben sein, wenn deren Durchführung während der Nachtzeit dringend erforderlich ist.

Ein **überwiegenderes Interesse eines Beteiligten** an einer die Nachtruhe störenden Tätigkeit kann z.B. bei zeitlich beschränkten Reparaturen an Produktionsanlagen zu bejahen sein, wenn deren Durchführung am Tage nachweisbar zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Ein klassisches Beispiel hierzu sind Betonglättarbeiten.

**Um einen prüffähigen Antrag zu erreichen, sind in dem Antrag insbesondere folgende Angaben aufzunehmen bzw. demselben beizufügen:**

- 1) **Wann:** In welcher Nacht (Nächten) soll gearbeitet werden.
- 2) **Wo:** Ein Lageplan aus dem erkennbar ist an welchem Ort gearbeitet werden soll und wie groß die Entfernung zur nächsten Wohnbebauung ist (Angabe in Metern).
- 3) **Anwohnerinformationsschreiben**
  - a) Wann werden die Anwohner über die Art und Dauer der Nachtarbeiten informiert, sie sind mindestens 2 Tage vor Beginn der Arbeiten zu informieren?
  - b) Wo wird die Information verteilt.

- c) Hotel: Auf die Möglichkeit der Unterbringung der Anwohner im Hotel/Pension auf Kosten des Antragsstellers ist hinzuweisen.
- d) Das Informationsschreiben ist dem Antrag beizufügen.

4) **Schutzbedürftigkeit /Gebietsausweisungen** zur Nachtzeit:

Mischgebiet, Kerngebiet, Dorfgebiet, urbanes Gebiet: 45 dB(A)

Allgemeines Wohngebiet: 40 dB(A)

Reines Wohngebiet,  
für Krankenhäuser und Pflegeanstalten: 35 dB(A)

5) **Was:** Genaue Beschreibung der durchzuführenden Arbeiten (z.B. Aufführen einzelner Arbeitsschritte).

6) **Wie:** Anzahl und Art (Bezeichnung) der eingesetzten Maschinen, unter Berücksichtigung der Geräte- und Maschinenlärmenschutzverordnung (32. BlmSchV)

7) **Ansprechperson:** Den Namen und die Telefonnummer des vor Ort verantwortlichen Baustellenleiters.

8) **Lärminderung:** Welche Schutzmaßnahmen sollen durchgeführt werden, um die angrenzende Nachbarschaft vor erheblichen Lärmbelästigungen bzw. Gesundheitsgefahren zu schützen?

Zum Beispiel:

- Einrichtung und Planung der Baustellen, Lärmschutz an der Quelle (Arbeitsmaschinen / Geräte)
- Standort der Baumaschinen, Schallabschirmung, Schalldämmung, Schallschürzen, Schallschutzwände, Schallschutzzelte etc.

Sollte kein Schallschutz vorgesehen werden, ist zu begründen warum darauf verzichtet wird.

9) **Wieso:** Begründung, warum die Arbeiten in der Nachtzeit erledigt werden müssen, unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses oder des Interesses eines Beteiligten. Dabei ist u. a. aufzuführen, dass Alternativen zur Nachtarbeit (z.B. Schienenersatzverkehr, Unterbrechung der Arbeiten aus verfahrenstechnischen oder statischen Gründen) nicht durchführbar sind.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Antrag nur dann fristgerecht bearbeitet werden kann, wenn dieser rechtzeitig, d.h. im Regelfall (**mindestens fünf Werkstage**) vor **Beginn der Nacharbeit**, bei der Unteren

Immissionsschutzbehörde der Stadt Duisburg vorliegt. Die v. g. Angaben sind in jedem Antrag erneut und in zutreffendem Umfang anzugeben.

Für die Entscheidung über eine Ausnahmebewilligung werden **Gebühren in Höhe von 150 Euro bis 1000 Euro** erhoben, abhängig vom Aufwand der Behörde und Nutzen der Antragstellerin. Der Aufwand erhöht sich beispielsweise, wenn der Antrag nicht vollständig gestellt wird und Ergänzungen erforderlich sind, oder der Antrag nicht fristgerecht eingereicht wird. Der Nutzen richtet sich einerseits daran, ob der Antrag im öffentlichen Interesse gestellt wird und anderseits wie viele Nächte beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Duisburg

Untere Immissionsschutzbehörde  
Friedrich-Wilhelm-Str. 96  
47051 Duisburg

0203 283 987788  
[uib@stadt-duisburg.de](mailto:uib@stadt-duisburg.de)